



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Freizeitdienst (Änderungen vom 19. April 2021)

Damit die Gesundheit des Personals, der KursleiterInnen, RaummietterInnen und der KursteilnehmerInnen nicht gefährdet wird, hält sich der Freizeitdienst an die Covid-19-Verordnung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und setzt folgende Massnahmen um, die auf den Schutzkonzepten «Schutzkonzept für Weiterbildungsanbieter auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB» sowie «Schutzkonzepte bei Trainingsaktivitäten des Bundesamtes für Sport (BASPO)» basieren.

Schutzkonzept

Die Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG beziehen sich auf sämtliche Standorte, an denen Kurse durch den Freizeitdienst Zollikon angeboten werden. Dies sind:

- Quartiertreff, Kursraum 1, 2 & 3 (Gymnastikraum), Sitzungszimmer
- Geresaal
- Theorielokal Feuerwehr
- Ref. Kirchgemeindehaus Rösslirain
- Turnhalle Schwimmbad Fohrbach
- Kindergarten Neuacker

1. Kursdurchführung

Gemäss Art. 5d der Covid Verordnung, dürfen öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport wieder für das Publikum öffnen. Die Innenräume dürfen aber nur öffnen, wenn die Maskenpflicht umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

Gemäss Art. 6d der Covid Verordnung, sind Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (Ausbildung im Freizeitbereich) wieder möglich. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Personen und die Räume dürfen nur zu einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

Gemäss Art. 6e der Covid Verordnung, sind im Bereich des Sports Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001 und jünger) sowie von erwachsenen Personen in Gruppen bis 15 Personen zulässig. In Innenräumen soll sowohl grundsätzlich eine Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Bei erwachsenen Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, muss im Bereich Sport und Bewegung für jede Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 3 beträgt der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

Massnahmen

Gemäss Art. 5d und Art. 6d der Covid Verordnung ist die Durchführung von Präsenzveranstaltungen folgender Kursprogramme des Freizeitdienstes erlaubt:

- A – Sprachen
- B – Kinder und Jugendliche.
- C – Sport und Bewegung
- D – Gestalten
- E – Lebensfreude und Geselligkeit.

Gemäss Art. 6e der Covid Verordnung ist die Durchführung folgender Kursprogramme nur mit entsprechenden Einschränkungen erlaubt:

- C – Sport und Bewegung

Die Anzahl der KursteilnehmerInnen wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kursräumen angepasst. Für jede Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen (maximale Raumbelugung, siehe Pkt. 4.)

Diese Regelung gilt analog für private Kursanbieter, welche Kurse im Bereich Sport und Bewegung in den Räumlichkeiten des Freizeitdienstes anbieten.

2. Maskenpflicht

Mitarbeitende, KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen tragen eine Schutzmaske.

Massnahmen

Die Maskenpflicht wird gemäss Änderung der COVID Verordnung vom 18. Oktober 2020 eingeführt. Zusätzlich hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich am 21. Januar 2021 verfügt, dass ab Montag, 25. Januar 2021 die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler auf die 4. bis 6. Primarklassen ausgeweitet wird. Auch im Sportunterricht (inkl. Garderoben) gilt neu eine grundsätzliche Maskenpflicht für die 4. bis 6. Primarklassen. Die Regelung der Schule wird auch auf den Freizeitdienst angewandt. Beim Kursbesuch gilt ab dem 25. Januar 2021 für alle Personen eine Maskentragpflicht, ausgenommen sind Kinder bis und mit der 3. Primarklasse.

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Zugang zu Wasser/Seife an allen Standorten / Kursräumen sichergestellt.
Desinfektionsmittel vor dem Eingang zum Quartiertreff (obligatorisch), Desinfektionsmittel für Hände / Flächendesinfektionsmittel und Haushaltpapier in jedem Kursraum und auf der Theke des Sekretariats.
Einweghandschuhe und Schutzmasken sind im Sekretariat des Freizeitdienstes für spezielle Situationen bereitgestellt. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht.
Regelmässiges und ausgiebiges Lüften in allen Kursräumen durch KursleiterInnen.
Tische, Flipcharts, Whiteboard und Whiteboardschwamm sowie wiederverwendbare Kursutensilien (Flipchartstifte) werden nach jedem Kurs von den KursleiterInnen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
In den Sport- und Bewegungskursen sind die KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen eigenverantwortlich dafür zuständig, die von ihnen genutzten Geräte mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln selber zu reinigen . Die KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen sind angehalten, ein Handtuch über die genutzte Sitz-oder Anlehfläche zu legen.
Die Liegenschaftsabteilung der Gemeinde stellt tägliche Reinigung aller Kursräume (auch externen) sowie aller Toiletten sicher.
Die KursleiterInnen sind dafür verantwortlich, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln eingehalten werden. Sie werden von den Mitarbeiterinnen des Sekretariats des Freizeitdienstes entsprechend informiert.

4. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

Mitarbeitende, KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen halten wenn immer möglich 1.5 Meter Distanz zueinander.

Massnahmen
In den Kursräumen sowie in der Verkehrszone sind die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die KursteilnehmerInnen den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den KursleiterInnen einhalten können. Markierungen "Bitte Abstand halten" überall wo nötig.
« Social Distancing » - nötigenfalls sollen die Nutzer auch verbal darauf aufmerksam gemacht werden.

Die **Anzahl der KursteilnehmerInnen** wird entsprechend Platzverhältnissen in den Kursräumen angepasst:

- Kursraum 1 & 2 (Quartiertreff): max. 15 Personen
- Kursraum 3 (Quartiertreff): max. 15 Personen
- Sitzungszimmer (Quartiertreff): max. 7 Personen
- Geresaal: max. 20 Personen (1/3 Normalbelegung 60)
- Theorielokal Feuerwehr: max. 8 Personen
- Ref. Kirchgemeindehaus Rösslirain: max. 15 Personen
- Turnhalle Fohrbach: max. 15 Personen
- Kindergarten Neuacker: max. 10 Personen

Die vom Freizeidienst durchgeführten Kurse haben eine Teilnehmerbeschränkung von 12 Personen.

Im Bereich der Kurse Sport und Bewegung wird aufgrund der aktuellen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bei erwachsenen Personen die Anzahl der KursteilnehmerInnen entsprechend den Platzverhältnissen in den Kursräumen angepasst (10m² Trainingsfläche pro erwachsene Person):

- Kursraum 3 (Quartiertreff): max. 7 Personen
- Geresaal: max. 10 Personen
- Ref. Kirchgemeindehaus Rösslirain: max. 10 Personen
- Kindergarten Neuacker: max. 10 Personen

Die **Unterrichtsgestaltung** wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

Vor dem **Eingang des Sekretariats** ist eine **Bodenmarkierung** angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zu den Mitarbeiterinnen des Sekretariats zu gewährleisten.

Die **KursleiterInnen** sind dafür verantwortlich, dass die **Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz** eingehalten werden. Sie werden von den Mitarbeiterinnen des **Sekretariats des Freizeidienstes** entsprechend informiert.

Der **Quartiertreff ist kein Begegnungs- und Aufenthaltsort**. Die KursteilnehmerInnen (insbesondere Kinder und Jugendliche) halten sich **ausschliesslich während des Kurses** im Quartiertreff auf. Vor dem Kurs warten sie draussen. Die **KursleiterInnen der Jugendkurse** holen die Kinder und Jugendlichen vor der Türe (Haupteingang) des Quartiertreffs unmittelbar vor dem Kurs ab. Nach dem Kurs verlassen die Kinder und Jugendlichen umgehend den Quartiertreff / das Gelände.

5. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Schutzmaterial wie Handschuhe und Masken sind Sache der KursteilnehmerInnen.

Alle Kurse finden in **beständigen Gruppen** statt.

Es werden in allen vom Freizeitdienst angebotenen Kursen Präsenzlisten geführt. **Ebenso verpflichten sich die MieterInnen der Kursräume unterschriftlich, Präsenzlisten zu führen.**

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Tische, Flipcharts, Whiteboards, Whiteboardschwämme und -stifte werden nach jedem Kurs von den **KursleiterInnen** gereinigt.

Tische, Stühle, Türklinken, Schrankknäufe, Flipcharts, Whiteboards, Whiteboardschwämme und -stifte werden täglich durch **Putzpersonal oder durch Hauswartdienst** gereinigt.

WC-Reinigung täglich. Entweder durch Putzpersonal oder durch Hauswartdienst gewährleistet.

Gymnastikmaterial wird durch KursteilnehmerInnen nach Gebrauch gereinigt. KursteilnehmerInnen verwenden eigene Yogamatten und Tücher.

7. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Massnahmen

- Die KursteilnehmerInnen werden mittels Mail / gut ersichtlich aufgehängten Plakaten in den Kursräumen darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, vom Kursunterricht ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit am Kursunterricht teilnehmen dürfen.
 - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme am Kursunterricht zu verzichten.

Personen mit Krankheitssymptomen werden umgehend ausgeschlossen.

Der **Freizeitdienst lehnt jegliche Haftung ab**. Die KursleiterInnen und KursteilnehmerInnen handeln eigenverantwortlich.

8. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen
Sofortige Information an den Vorgesetzten Otto Bieri. Zuhause bleiben, Quarantäne antreten, gilt auch bei Erkrankung eines Familienmitgliedes.
Abklärung betr. Zusammenarbeit im Team, wer ist möglicherweise ebenfalls angesteckt worden.

9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die KursleiterInnen über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.
Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die KursteilnehmerInnen über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.
Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die Eltern der Kinder und Jugendlichen über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.
Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die privaten RaummieterInnen über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen. Für die privaten RaummieterInnen (einmalige Miete und Dauermieter) gelten die gleichen Bestimmungen wie für die vom Freizeitdienst angestellten KursleiterInnen: <ul style="list-style-type: none">- Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene (Punkt 3)- Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz (Punkt 4)- Reinigung (Punkt 6).
Entsprechende Infoschilder und Flyer Coronavirus "So schützen wir uns" in allen Kursräumen.
Info auf der Website ist erfolgt.
Musterschutzkonzept er- und überarbeitet und wird von den beiden Mitarbeiterinnen des Sekretariats unterzeichnet. Digitale Ablage im Ordner «Corona».

10. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
Zeitschriften etc. werden vorübergehend aus dem Gemeinschaftsbereich entfernt.
Garderoben und Kleiderbügel werden vorübergehend weggeräumt.

Zwischen zwei Kursen muss eine **Zeitspanne von 15 Minuten** zum Lüften, Reinigen, Verlassen des Kursraumes der KursteilnehmerInnen, resp. Ankommens gewährleistet sein. Die **Gruppen dürfen sich nicht vermischen**.

Schriftliche Protokollierung der KursteilnehmerInnen. Die KursleiterInnen und RaummietterInnen führen eine Präsenzliste der KursteilnehmerInnen. So kann die Rückverfolgung der Teilnehmenden zu den jeweiligen Zeitpunkten gewährleistet werden. Das **Sekretariat des Freizeitdienstes** stellt den KursleiterInnen für jeden Kurs eine solche Präsenzliste zur Verfügung.

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Zollikon, 19.04.2021 Februar 2021, Otto Bieri

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats sind instruiert und die KursleiterInnen und RaummietterInnen und die Kursteilnehmer werden über die getroffenen Massnahmen informiert.

Vom Krisenstab "Corona" am 21. April 2021 genehmigt.

Anhang

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Relevant Erkrankungen gemäss COVID Verordnung

Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrage. Auch Vorerkrankungen erhöhen das Risiko zusätzlich.)

Schwangere Frauen

Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Krebs
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Adipositas Grad III (morbid, BMI ≥ 40 kg/m²)